



HESSISCHER LANDTAG

07. 05. 2026

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 6. Mai 2026 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 19. März 2026 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat vertreten.

Fre 07/05

07/05/26

Ba

Drucksache 21/4375

Vorblatt
zum

PL (RTA)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten

A. Problem:

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 19. November 2025 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz vorgelegt. Demnach sollen Familiengerichte Gewalttäter künftig zum Tragen einer elektronischen Fußfessel verpflichten können.

Aufgrund der geplanten Änderung des Gewaltschutzgesetzes und auch im Bereich der Gefahrenabwehr nach den Polizeigesetzen der Länder wird es zu einer Ausweitung der Anwendungsfälle der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) kommen. Durch den Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) haben die Länder die Aufgaben der EAÜ im Rahmen der strafrechtlichen Führungsaufsicht an die Landesjustizverwaltung Hessen in Gestalt der GÜL übertragen.

Die Justizministerinnen und Justizminister haben auf ihrer Frühjahrskonferenz am 5./6. Juni 2025 festgestellt, dass die gegenwärtigen personellen und sachlichen Mittel bei der GÜL am Bedarf der strafrechtlichen Führungsaufsicht ausgerichtet sind. Sie sehen deshalb das Bedürfnis, diese Kapazitäten mit Blick auf die künftig durch das Gewaltschutzgesetz hinzukommenden Anwendungsfälle frühzeitig zu erweitern. Im Rahmen der Innenministerkonferenz vom 11. bis 13. Juni 2025 wurde festgestellt, dass das Bedürfnis besteht, vorhandene Kapazitäten der GÜL mit Blick auf Anpassungen des Gefahrenabwehrrechts in den Polizeigesetzen der Länder und die künftig durch das Gewaltschutzgesetz hinzukommenden Anwendungsfälle frühzeitig zu erweitern.

Bei der GÜL handelt es sich um eine Außenstelle der IT-Stelle. Sie ist aktuell in der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt untergebracht. Die in Weiterstadt vorhandene Raumkapazität wird für den erhöhten Personalbedarf bei einer Ausweitung der EAÜ nicht ausreichen. Auch wenn das zukünftige Fallaufkommen nach dem Gewaltschutzgesetz und nach den Polizeigesetzen der Länder derzeit noch nicht sicher prognostiziert werden kann, wird dieses aller Wahrscheinlichkeit nach über der Fallzahl liegen, die mit den vorhandenen Kapazi-

täten der GÜL neben der Führungsaufsicht derzeit noch gehandhabt werden können.

Zur langfristigen Abdeckung des Raumbedarfs sowie zur Sicherstellung einer umfassenden funktionalen Eignung der Räumlichkeiten wird die Anmietung einer neuen Liegenschaft für die GÜL geboten sein. Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch kein Standort für die zu erweiternde GÜL bestimmt werden. In § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Informationstechnikstelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten sind bislang die Standorte der Außenstellen in Kassel und Weiterstadt ausdrücklich benannt.

B. Lösung:

Um bei der Anmietung neuer Räumlichkeiten für die erforderliche Erweiterung der GÜL nicht auf die Standorte Weiterstadt, Bad Vilbel oder Kassel beschränkt zu sein, soll § 1 Abs. 2 Satz 2 betreffend die Standorte der Außenstellen der IT-Stelle künftig offen formuliert werden.

C. Befristung:

Die bestehende Befristung des Gesetzes bleibt erhalten.

D. Alternativen:

keine

E. Finanzielle Mehraufwendungen:

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung
Keine.

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung
- entfällt -

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände
- entfällt -

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern:

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:

Der Gesetzentwurf wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Er enthält keine Regelungen, die im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention relevant sind.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten*)

Vom

Artikel 1

Das Gesetz zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 778), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2021 (GVBl. S. 346), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten
(IT-Stelle Gesetz – JITStG)“

2. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Daneben unterhält die IT-Stelle Außenstellen.“

3. In § 2 Satz 1 wird die Angabe „11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416)“ durch „1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24)“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 19. November 2025 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz vorgelegt. Demnach sollen Familiengerichte Gewalttäter künftig zum Tragen einer elektronischen Fußfessel verpflichten können.

Aufgrund der geplanten Änderung des Gewaltschutzgesetzes und auch im Bereich der Gefahrenabwehr nach den Polizeigesetzen der Länder wird es zu einer Ausweitung der Anwendungsfälle der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) kommen. Durch den Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) haben die Länder die Aufgaben der EAÜ im Rahmen der strafrechtlichen Führungsaufsicht an die Landesjustizverwaltung Hessen in Gestalt der GÜL übertragen.

Die Justizministerinnen und Justizminister haben auf ihrer Frühjahrskonferenz am 5./6. Juni 2025 festgestellt, dass die gegenwärtigen personellen und sachlichen Mittel bei der GÜL am Bedarf der strafrechtlichen Führungsaufsicht ausgerichtet sind. Sie sehen deshalb das Bedürfnis, diese

* Ändert FFN 210-99

Kapazitäten mit Blick auf die künftig durch das Gewaltschutzgesetz hinzukommenden Anwendungsfälle frühzeitig zu erweitern. Im Rahmen der Innenministerkonferenz vom 11. bis 13. Juni 2025 wurde festgestellt, dass das Bedürfnis besteht, vorhandene Kapazitäten der GÜL mit Blick auf Anpassungen des Gefahrenabwehrrechts in den Polizeigesetzen der Länder und die künftig durch das Gewaltschutzgesetz hinzukommenden Anwendungsfälle frühzeitig zu erweitern.

Bei der GÜL handelt es sich um eine Außenstelle der IT-Stelle. Sie ist aktuell in der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt untergebracht. Die in Weiterstadt vorhandene Raumkapazität wird für den erhöhten Personalbedarf bei einer Ausweitung der EAÜ nicht ausreichen. Auch wenn das zukünftige Fallaufkommen nach dem Gewaltschutzgesetz und nach den Polizeigesetzen der Länder derzeit noch nicht sicher prognostiziert werden kann, wird dieses aller Wahrscheinlichkeit nach über der Fallzahl liegen, die mit den vorhandenen Kapazitäten der GÜL neben der Führungsaufsicht derzeit noch gehandhabt werden können.

Zur langfristigen Abdeckung des Raumbedarfs sowie zur Sicherstellung einer umfassenden funktionalen Eignung der Räumlichkeiten wird die Anmietung einer neuen Liegenschaft für die GÜL geboten sein. Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch kein Standort für die zu erweiternde GÜL bestimmt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Es wird eine amtliche Kurzbezeichnung sowie eine amtliche Buchstabenabkürzung für das Gesetz eingeführt.

Zu Nr. 2

In § 1 Abs. 2 Satz 2 sind bislang die Standorte der Außenstellen ausdrücklich genannt. Um bei der Anmietung neuer Räumlichkeiten für die erforderliche Erweiterung der GÜL nicht auf die Standorte Weiterstadt, Bad Vilbel oder Kassel beschränkt zu sein, soll § 1 Abs. 2 Satz 2 betreffend die Standorte der Außenstellen der IT-Stelle künftig offen formuliert werden.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Aktualisierung.

Wiesbaden, den 06.05.2026

Der Hessische Ministerpräsident


(Rhein)

Der Hessische Minister der Justiz und für den
Rechtsstaat


(Heinz)

